

Weisung 202009004 vom 17.09.2020 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld

Laufende Nummer:	202009004
Geschäftszeichen:	GR 21 – 75142 / 75148 / 75150 / 75151 / 7010 / 7011.10 / 6801.4 / 6901.4
Gültig ab:	17.09.2020
Gültig bis:	31.12.2022
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zu §§ 142, 150 SGB III aufgrund Einsatz einer IT-Unterstützung zur Ermittlung von potenziellen Ansprüchen auf Grundlage der verkürzten Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 2 SGB III.

Berücksichtigung weiterer Aktualisierungsbedarfe bei den Fachlichen Weisungen zu den §§ 148 und 151 SGB III.

Ankündigung einer geplanten Konkretisierung bei der Frage 3a im Antrag auf Arbeitslosengeld bezüglich der außerbetrieblichen Berufsausbildung und einer geplanten Unterstützung bei der Bemessung durch das IT-Fachverfahren ELBA-BM.

1. Ausgangssituation

ELBA-AW ermittelt mit Programmversion 20.02 seit 20.07.2020, ob bei einem ALOzum-Datum ab 01.01.2020 potenzielle Ansprüche auf Grundlage der verkürzten Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 2 SGB III vorliegen können. Einzelheiten können der Versionsinformation ELBA P02 mit Stand 06.07.2020 entnommen werden. Die Fachlichen Weisungen zu §§ 142, 150 SGB III wurden aktualisiert.

Bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung bei der keine Ausbildungsvergütung vereinbart war und die ab dem Kalenderjahr 2020 begonnen hat, ist bei der Bemessung von Arbeitslosengeld als Arbeitsentgelt die Mindestvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz zu Grunde zu legen. Die Höhe der Mindestvergütung richtet sich nach dem Ausbildungsbeginn



und dem Ausbildungsjahr. Spätestens ab dem Kalenderjahr 2021 sind daher für die Bemessung von Arbeitslosengeld Angaben zum Ausbildungsverlauf erforderlich.

Aufgrund gesetzlicher und weiterer Änderungen wurden die Fachlichen Weisungen zu den §§ 148 und 151 SGB III ebenfalls aktualisiert.

2. Auftrag und Ziel

Die überarbeiteten FW zu §§ 142, 148, 150 und 151 SGB III stehen in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

Die Frage im Antrag auf Arbeitslosengeld zu einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (Frage 3a) soll konkretisiert werden. Vorgesehen ist auch, dass bei außerbetrieblichen Berufsausbildungen ohne Ausbildungsvergütung, die ab dem Kalenderjahr 2020 begonnen haben, der Berufsausbildungsvertrag verlangt wird. Dies ist zur Bestimmung der maßgeblichen Mindestvergütung erforderlich. Es ist daher geplant das Antragsformular (Papierform und eServices) zur Programmversion 20.03.00 am 16.11.2020 (P03) anzupassen. Über die Umsetzung wird gesondert informiert. Bis dahin ist der Berufsausbildungsvertrag nur zu verlangen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine berufliche Vorbildung auf die außerbetriebliche Berufsausbildung angerechnet wurde und daher das zweite Ausbildungsjahr vorzeitig begonnen hat.

3. Einzelaufträge

Die FW Alg zu §§ 142, 148, 150 und 151 SGB III sind zu beachten.

Das Kundenportal verwendet bei Kundenanfragen die aktualisierte FAQ-Kundenportal SGB III.

4. Info

Es ist geplant, dass das IT-Fachverfahren ELBA-BM mit der P03 die Bemessung von Arbeitslosengeld bei außerbetrieblichen Ausbildungen ohne Ausbildungsvergütung, die ab dem Kalenderjahr 2020 begonnen haben, unterstützt.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Dorothea Kukielka

Leiterin Fachbereich GR 21

Geldleistungen und Recht SGB III

Arbeitslosengeld, Sozialversicherung der Leistungsempfänger und
Leistungsempfängerinnen, Internationales Recht